

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Veterinäramt 302.26
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Herr Dr. Dannemann 563 51 46 563 80 60
	Datum:	06.03.2001
	Drucks.-Nr.:	7006/01 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.03.2001	Ausschuss Schutz und Ordnung	Vorberatung
28.03.2001	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
02.04.2001	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Erste Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung)		

Grund der Vorlage

Erste Änderung der Fleisch- u. Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.04.2000

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Änderung der Gebührensatzung gem. beiliegendem Entwurf (Anlage 1, Bl. 1 + 2)

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz (FIHG) erhebt die Stadt Wuppertal derzeit Gebühren und Aus-

lagen nach der im Jahre 2000 neugefassten Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung vom 27.04.00 (Drucksache Nr.7011/00), veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal -Der Stadtbote Nr. 8/00- (Anlage 2 ,Blatt 1 + 2)

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs.1 FIHG, wonach für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben sind. Dabei sind die Gebühren nach Maßgabe der Richtlinie 85/73 EWG vom 29.01.85 über die Finanzierung der Untersuchungen und hygienerechtlichen Kontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 32 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG vom 26.06.96 (ABl. EG Nr. L 162 vom 01.07.96, S. 1) und der aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu bemessen (§ 24 Abs. 2 FIHG).

Die Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung der Stadt Wuppertal entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. So sind die Kosten für die Erstattung der Rückstandsuntersuchungen gemäß dem nationalen Rückstandskontrollplan für gewerbliche Schlachtungen bis zum Erreichen der Kostendeckung bei den Untersuchungsämtern jährlich anzupassen (s. Anlage 3, Blatt 1 - 4).

Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen stellen sich wie folgt dar:

	<u>Bisher</u>	<u>Neu</u>
a) für Rinder und Rothirsche	0,98 DM	1,49 DM
b) für Kälber (Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 Kg)	1,15 DM	1,15 DM
c) für Pferde und andere Einhufer	8,21 DM	8,21 DM
d) für Schweine und Wildschweine	0,21 DM	0,24 DM
e) für Schafe, Ziegen, Damm-, Reh- und Muffelwild	0,32 DM	0,32 DM

Da die Rückstandsuntersuchungen bei gewerblichen Schlachtungen in den Gebühren gemäß § 3 der Satzung enthalten sind, sind diese daher für die Tierarten Rind und Schwein entsprechend zu erhöhen.

Weiterhin ist mit der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 01.12.2000, ab dem 06.12.2000 die Untersuchung aller über 30 Monate alten Schlachtrinder mit dem BSE-Schnelltest verbindlich vorgeschrieben. Das Untersuchungsalter ist für die Bundesrepublik Deutschland durch Verordnung vom 25.01.2001 ab dem 26.01.2001 auf 24 Monate abgesenkt worden.

Die amtlich vorgeschriebenen Untersuchungen der über 30 bzw. 24 Monate alten Schlachtrinder werden auf Veranlassung der für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständigen Kreisordnungsbehörde in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern Arnsberg, Detmold und Krefeld sowie im Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster durchgeführt.

Für die Durchführung des BSE-Tests wird vom staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld eine Gebühr in Höhe von 101,-- DM erhoben (Anlage 4, Blatt 1 - 3). Bei einem Zeitaufwand einschließlich der dazugehörigen Dokumentation von 10 Min. und einem Stundensatz eines amtlichen Tierarztes der Vergütungsgruppe A 14 in Höhe von 121,80 DM (Berechnungsgrundlage des R. 403.12 vom 28.03.00) (s. Anlage 5, 1 Blatt) ergibt sich hieraus eine Gebühr von 20,--- DM.

Die Kosten für den BSE-Schnelltest einschließlich der Entnahmegebühr sind in dem neu eingefügten § 4a zur Satzung ausgewiesen.

Das rechtlich vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten zum 01.12.2000 (s. Anlage 3, Blatt 1 - 4) ist nicht erforderlich, da weder in dem hiesigen Schlachtbetrieb noch bei Hausschlachtungen bisher untersuchungspflichtige Rinder geschlachtet worden sind.

Anlagen

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und
Geflügelfleischhygienegesetz vom 27.04.2000
(Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung)
vom.....**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.99 (GV NRW S. 590), der Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (ABL.Nr. L 32 vom 5. Februar 1985 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG des Rates vom 26.Juni 1996 (ABl. Nr. L 162 vom 01.07.96, S. 1), des 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.97 (BGBl. I S. 3224, 3240), des § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17.07.1996, (BGBl. I. S.991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.97 (BGBl. I S.3224), des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV NRW S.775), des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV NRW S. 156) in der Änderungsfassung vom 27.09.99 (GV NRW S. 563), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV NRW S. 41), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.99 (GV NR W S. 386/390),

hat der Rat der Stadt Wuppertal am folgende Satzung beschlossen:

I. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Untersuchungsgebühr bei gewerblichen Schlachtungen

(1) Die Untersuchungsgebühr einschließlich Fahrzeitkosten beträgt für die gewerbliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung pro Tier:

a) für Rinder und Rothirsche	21,85 DM
b) für Kälber (Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 Kg)	21,30 DM
c) für Pferde und andere Einhufer	32,80 DM
d) für Schweine und Wildschweine	17,55 DM
e) für Schafe, Ziegen, Damm-, Reh- und Muffelwild	5,30 DM
f) für Kaninchen, Hasen, sonstiges Haarwild	6,70 DM

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

(2) In der Untersuchungsgebühr nach Absatz 1 sind die Kosten für Rückstandsuntersuchungen enthalten.

II. Hinter § 4 (Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen und Schlachtungen mit Hausschlachtungscharakter in Schlachtbetrieben) wird der folgende § 4 a eingefügt:

§ 4 a
Gebühren für den BSE-Schnelltest

- | | |
|---|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Durchführung des BSE-Schnelltests beträgt pro Tier | 101,-- DM |
| (2) Die Gebühr für die amtliche Probeentnahme beträgt pro Tier | 20,-- DM |

III. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.